



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Departement Maschinenbau und
Verfahrenstechnik

Geschäftsordnung des Departements Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT)

vom 1. Dezember 2015 (Stand 1.4.2023)

Das Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT) gibt sich die folgende Geschäftsordnung gestützt auf Art. 46 Abs. 2 lit. e der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹(OV):

1. Abschnitt: Begriff und Zusammensetzung

Art. 1 Begriff (OV Art. 29)

¹ Das Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ).

² Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der im Bereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik tätigen Hochschulangehörigen dar.

Art. 2 Zusammensetzung (OV Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 44)

Das Departement setzt sich wie folgt zusammen:

¹ Reguläre Departementsangehörige:

- a. die dem Departement zugeteilten Professoren und Professorinnen;
- b. die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
- c. die Mitglieder des akademischen Mittelbaus sowie die administrativen und technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der dem Departement zugeteilten Institute und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen;
- d. die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden und Hörenden.

² Zur Zeit des Inkrafttretens der Geschäftsordnung gehören dem Departement an²:

- a. Institute für:
 - Design, Materialien und Fabrikation
 - Dynamische Systeme und Regelungstechnik
 - Energie- und Verfahrenstechnik
 - Fluidodynamik
 - Mechanische Systeme
 - Robotik und Intelligente Systeme
 - Werkzeugmaschinen und Fertigung
 - Virtuelle Produktion
- b. Selbständige Professuren für:
 - Mikro- und Nanosysteme
 - Nanotechnik
 - Bauphysik

¹ RSETHZ 201.021

² Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 9.3.2022, in Kraft per 1.4.2023

³Assoziierte und akkreditierte Departementsangehörige.

Die Stellung der assoziierten Mitglieder im Departement ist in Art. 44 OV geregelt. Das Departement unterscheidet zwischen assoziierten und akkreditierten Mitgliedern. Deren Rechte und Pflichten sowie das Aufnahmeverfahren sind nachfolgend in Art. 31 und 32 festgehalten.

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 3 Allgemeine Departementsaufgaben (OV Art. 32 ff.)

¹ Das Departement nimmt die ihm durch die Art. 32, 33 und 35 OV zugewiesenen Aufgaben in Planung, Lehre und Forschung wahr. Im Einzelnen ist das Departement verantwortlich für:

- a. Planung und Umsetzung:
 - aa. die Grundlagen für die Errichtung oder Aufhebung von Instituten und selbständigen Professuren seines Bereiches;
 - ab. sein Budget, seine Räume, sein Personal, seine Rechtsgrundlagen in Ergänzung zu denen der ETH Zürich;
 - ac. seinen öffentlichen Auftritt.
- b. Lehre:
 - ba. die Definition der Lehrgebiete unter Berücksichtigung von gegenwärtigen und künftigen Anforderungen in der Gesellschaft, der Wissenschaft und der Wirtschaft;
 - bb. das Angebot von Weiterbildungsmöglichkeiten;
- c. Forschung:

die Förderung der Zusammenarbeit mit Partnern innerhalb und ausserhalb des Departements (für die Planung und Durchführung ihrer Forschungsvorhaben sind die Professoren und Professorinnen des D-MAVT direkt verantwortlich);
- d. Information, Kommunikation, Dialog:
 - da. die Förderung des Dialogs zwischen den Mitgliedern des D-MAVT;
 - db. die Information seiner Mitglieder über öffentliche Forschungsprogramme sowie der Öffentlichkeit, Wirtschaft und Politik über die Anliegen und Leistungen des Wissenschaftsbereichs und generell über die Forschungs- und Lehrtätigkeit seiner Mitglieder nach gegenseitiger Absprache mit den jeweils fachlich oder sachlich Betroffenen;
 - dc. die periodische Besprechung mit der Schulleitung über die Stellung seines Wissenschaftsbereiches in Forschung und Lehre und damit verbundene Koordinationsfragen.

² Die Zuständigkeiten für die Departementsaufgaben sind in den Artikeln der entsprechenden Organe aufgeführt.

Art. 4 Mittelbewirtschaftung (OV Art. 31)

¹ Das Departement regelt gemäss Abs. 2 bis 4 und den Ausführungsbestimmungen, nach Anhörung der betroffenen Departementsangehörigen, die interne Verteilung der durch die Schulleitung global zugeteilten ordentlichen Mittel (Personal-, Betriebsmittel und Räume³), die Massnahmen bei Über- oder Unterschreitung sowie das Vorgehen bei Konflikten.

² Bei Wieder- und Neubesetzung von Professuren stellt das Departement die mit der Schulleitung abgesprochenen und in den von der Schulleitung und der Departementskonferenz genehmigten Datenblättern und Vereinbarungen festgehaltenen Mittel zur Verfügung. Darüber hinausgehende, dem neugewählten Professor oder der neugewählten Professorin seitens der Schulleitung gemachte Zusagen, werden entsprechend dem vorgegebenen Zeitplan gewährleistet.

³ Das D-MAVT beantragt, je nach den Bedürfnissen der Institute und Professuren, zusätzliche bzw. ausserordentliche Mittel (Personal-, Betriebsmittel, Räume) bei der Schulleitung. ETH-Forschungsgesuche für einzelne Institute und Professuren an die Schulleitung werden in der Regel direkt, mit Information an die Departementsleitung, an die entsprechenden Stellen gestellt.

³ Nach Vereinbarung mit dem Vizepräsidenten für Personal und Ressourcen gemäss Art. 11b OV

⁴Die Zuständigkeiten für die Mittelverteilung sind in den Artikeln der entsprechenden Organe aufgeführt.

Art. 5 Departementseigene Einrichtungen (OV Art. 36)

¹Das Departement kann die folgenden Einrichtungen führen:

- a. Departementskoordination und -sekretariat
- b. Studienkoordination und -sekretariat
- c. Public Relation, Kommunikation
- d. Controlling
- e. Informatikleiter mit Support Gruppe
- f. Werkstätten, Gaslager und Labors
- g. Arbeitsplätze und Informatikräume für die Studierenden
- h. Bibliothek
- i. Archiv

²Zusätzliche zu den in Abs. 1 genannten Einrichtungen können durch die Departementskonferenz geschaffen werden (Art. 8 Abs. 4 lit. c).

³Das Departement regelt die interne und externe Inanspruchnahme der von ihm geführten Einrichtungen gemäss Abs. 1 und 2.

⁴Einrichtungen der einzelnen Institute, welche nicht als departementseigene Einrichtungen geführt werden, zum Beispiel Institutswerkstätten oder -bibliotheken, werden durch die verantwortlichen Institute bzw. Professuren geführt.

3. Abschnitt: Organe

Art. 6 Liste der Organe

Die Organe des D-MAVT sind⁴:

- a. die Departementskonferenz (Art. 7 – 9)
- b. die Professorenkonferenz (Art. 10 – 12)
- c. die Departementsleitung (Art. 13 - 14)
- d. der/die Departementsvorsteher/in (Art. 15), bzw. der/die Stellvertretende Departementsvorsteher/in (Art. 16)
- e. der/die Studiendirektor/in (Art. 17)
- f. der/die Delegierte für Räume (Art. 18)
- g. die Notenkonzferenz (Art. 19)
- h. der Doktoratsausschuss (Art. 20)
- i. die Unterrichtskommissionen (Art. 21 - 23)
- j. die Raumkommission (Art. 24)
- k. die Zulassungskommission (Art. 25)
- l. die Kommission für „Tenure“ und Beförderungen inklusive Habilitationen (Art. 26)
- m. die Nachhaltigkeitskommission (Art. 27-29)
- n. die Kommission EDI – Equity, Diversity and Inclusion (Art. 30)

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 9.3.2022, in Kraft per 1.2.2023

Art. 7 Zusammensetzung der Departementskonferenz (OV Art. 47)

¹ Mitglieder der Departementskonferenz sind:

- a. alle dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Professorinnen sowie Assistenzprofessoren und -professorinnen;
- b. weitere Vertreter und Vertreterinnen des Lehrkörpers (alle dem Departement angehörenden Titularprofessoren, sowie gesamthaft 2 Privatdozenten und Lehrbeauftragte)⁵;
- c. insgesamt 6 Vertreter und Vertreterinnen des akademischen Mittelbaus des Departements (Assistierende, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Doktorierende)
- d. insgesamt 7 Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und Hörenden des Departements;
- e. insgesamt 2 Vertreter und Vertreterinnen der technischen und administrativen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Departements;
- f. die assoziierten und akkreditierten Departementsangehörigen.

² Stellvertretung ist für die Gruppen gemäss Abs. 1 lit. b – e zulässig.

³ Die Zusammensetzung der Mitglieder der Departementskonferenz nach Abs. 1 lit. b – e wird alle vier Jahre überprüft und ggf. der Entwicklung des Departments angepasst. Dabei soll der Anteil der Mitglieder der Departementskonferenz nach Abs. 1 lit. b-e nicht unter 1/3 der Gesamtzahl der Mitglieder mit uneingeschränktem Stimmrecht (Abs. 1 lit. a-f) sinken.

⁴ Die in Abs. 1 lit. c und d genannten Vertreter und Vertreterinnen werden nach gruppeneigenen Wahlreglementen bestimmt. Diese Gruppen geben die Wahlreglemente der Departementskonferenz bekannt und informieren die Departementsvorsteherin/den Departementsvorsteher auf Semesterbeginn über Rücktritte und neu gewählte Vertreter und Vertreterinnen. Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers und der technischen und administrativen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird von den Vertretern organisiert. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Departement führt ein Verzeichnis aller gewählten Mitglieder. Als Verzeichnis der Wahlberechtigten gelten die Anstellungen des IB Personal sowie das Verzeichnis der Studierenden und Dozierenden des Rektorats.

⁵ Die Departementskonferenz zieht bei der Behandlung von Geschäften, die Dienstleistungen anderer Departemente, Stäbe oder Abteilungen betreffen, entsprechende Vertreter als Gäste hinzu⁶.

⁶ Die Departementskonferenz kann auch andere Personen zu bestimmten Geschäften als Gäste einladen.

⁷ Gäste werden der Departementsleitung spätestens eine Woche vor der Konferenz mit Begründung gemeldet.

Art. 8 Aufgaben der Departementskonferenz (OV Art. 46)

¹ Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.

² Sie hat die in OV Art. 46 Abs. 2 genannten Aufgaben.

³ Sie genehmigt ausserdem die von der Departementsleitung vorgeschlagene Budgetierung sowie Zuteilung von Räumen, Einrichtungen, Personal- und Sachmitteln oder weist den Vorschlag an die Departementsleitung zurück.

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 9.3.2022, in Kraft per 1.4.2023

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 9.3.2022, in Kraft per 1.4.2023

⁴ Sie hat folgende, zusätzliche Aufgaben:

- a. sie entscheidet über die Einsetzung befristeter und permanenter Arbeitsgruppen;
- b. sie nominiert bzw. wählt die Mitglieder der Departementsleitung;
- c. sie regelt die Schaffung, die Auflösung und den Einsatz der departementseigenen Einrichtungen gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2;
- d. sie entscheidet über die Assoziierung neuer Professoren und Professorinnen bzw. Akkreditierung von assoziierten Departementsangehörigen auf Antrag der Professorenkonferenz;
- e. sie erlässt Detailbestimmungen zum Doktoratsstudium;
- f. sie beschliesst über Änderungen zur Geschäftsordnung, welche vom Präsidenten genehmigt werden müssen;
- g. sie erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Mittelzuteilung, unter Berücksichtigung von Last und Leistung⁷;
- h. sie wählt die Mitglieder der Kommissionen;
- i. sie entscheidet über Erteilung oder Verweigerung des Doktordiploms.

Art. 9 Sitzungsordnung, Abstimmungsmodus der Departementskonferenz (OV Art. 48)

¹ Es gilt die Sitzungsordnung gemäss OV Art. 48. Die Departementskonferenz tritt normalerweise zweimal im Semester zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

² Die Departementskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist.

³ Die assoziierten und akkreditierten Departementsangehörigen werden bei der Quorumsberechnung und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

⁴ Traktandenvorschläge einzelner Mitglieder des Departements müssen der Departementsvorsteherin/dem Departementsvorsteher mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.

⁵ Die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher stellt die Traktandenliste auf und schickt sie den Mitgliedern der Departementskonferenz mindestens eine Woche vor der Sitzung zu.

⁶ Die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher bzw. seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Departementskonferenz.

⁷ Unvorhergesehene Geschäfte werden mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten in die Traktandenliste aufgenommen.

⁸ Bei Abstimmungen gilt folgender Modus, ergänzend zu OV Art. 48:

- a. die assoziierten Professoren und Professorinnen haben beratende Stimme und können gemäss Art. 31 Abs. 3 Anträge stellen;
- b. akkreditierte Professoren und Professorinnen sind in Lehrfragen stimmberechtigt;
- c. Gäste haben in den betreffenden Geschäften beratende Stimme.

Art. 10 Zusammensetzung der Professorenkonferenz (OV Art. 49 Abs. 2 lit. a)

¹ Die Professorenkonferenz setzt sich aus allen dem D-MAVT zugehörigen, ordentlichen, ausserordentlichen, Assistenz- und Titularprofessoren und -professorinnen zusammen sowie den im Departement akkreditierten und assoziierten Professoren und Professorinnen.

² Die Professorenkonferenz kann weitere Personen zu bestimmten Geschäften als Gäste einladen.

Art. 11 Aufgaben der Professorenkonferenz (OV Art. 49 Abs. 1)

¹ Die Professorenkonferenz übernimmt die Aufgaben gemäss Art. 49 OV Abs. 1.

⁷ Art. 31 Abs. 4 lit. a OV

² Zusätzlich hat sie folgende Aufgaben:

- a. Sie bereitet die Sachdiskussion zu Themen der Departementskonferenz vor. Dazu gehören:
 - aa. die Diskussion über Assoziierungs- und Akkreditierungsanträge von Departementsmitgliedern und Einleitung des Verfahrens; Antrag zur Assoziierung bzw. Akkreditierung zuhanden der Departementskonferenz;
 - ab. Wahl der Vertreter bzw. der Vertreterinnen aus den Reihen der Professoren und Professorinnen sowie der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers in die Unterrichtskommission;
 - ac. Vorbereitung der Nominierungen bzw. Wahlen für die Departementsleitung zuhanden der Departementskonferenz.
- b. Sie erarbeitet Vorschläge und Anträge zu Habilitationen.
- c. Sie erarbeitet Vorschläge und Anträge zu Auszeichnungen zuhanden der Departementskonferenz, für die Erteilung von Preisen und Auszeichnungen für Studierende oder Doktorierende. Der Departementsvorsteher / die Departementsvorsteherin stellt den Antrag an den Rektor/die Rektorin⁸.
- d. Sie diskutiert Lehraufträge in personeller Hinsicht sowie Einladungen der vom Departement zu beantragenden Gastdozenten und Gastdozentinnen unter Berücksichtigung und Koordination der finanziellen Mittel zuhanden der Departementskonferenz.
- e. Sie wählt die Mitglieder der Kommission für Tenure und Beförderungen.

Art. 12 Sitzungsordnung und Abstimmungsmodus der Professorenkonferenz (OV Art. 49 Abs. 2 lit. b)

¹ Die Professorenkonferenz tritt normalerweise zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:

- a. eines Mitgliedes der Departementsleitung;
- b. eines Drittels ihrer Mitglieder (das Quorum berechnet sich ohne assoziierte und akkreditierte Mitglieder).

² Die Professorenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei zusätzlich folgender Modus gilt:

- a. die assoziierten Professoren und Professorinnen haben beratende Stimme und können gemäss Art. 30 Anträge stellen;
- b. akkreditierte Professoren und Professorinnen sind in Lehrfragen stimmberechtigt;
- c. Gäste haben in den betreffenden Geschäften beratende Stimme.

^{3bis} Die Antragstellung zur Ernennung von Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen zu ausserordentlichen oder ordentlichen Professoren/Professorinnen erfolgt gemäss den Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessorensystem an der ETH Zürich vom 1. Februar 2015⁹.

⁴ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

⁵ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Mitgliedern zur Verfügung steht¹⁰.

⁶ Die assoziierten und akkreditierten Departementsangehörigen werden bei der Quorumsberechnung und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

⁷ Traktandenvorschläge einzelner Mitglieder des Departements müssen der Departementsvorsteherin/dem Departementsvorsteher mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.

⁸ Die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher stellt die Traktandenliste auf und schickt sie den Mitgliedern der Professorenkonferenz mindestens eine Woche vor der Sitzung zu.

⁹ Die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Professorenkonferenz.

¹⁰ Unvorhergesehene Geschäfte werden mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten in die Traktandenliste aufgenommen.

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 9.3.2022, in Kraft per 1.4.2023

⁹ RSETHZ 510.21

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 9.3.2022, in Kraft per 1.4.2023

Art. 13 Zusammensetzung der Departementsleitung¹¹

¹ Das Departement D-MAVT wird durch ein Kollegium aus vier Professoren bzw. Professorinnen geleitet.

² Die Departementsleitung besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, dem/der Studiendirektor/in und dem/der Delegierten für Räume.

³ im Falle einer Verhinderung von Mitgliedern der Departementsleitung kann ein früheres Departementsleitungsmitglied Stellvertretungsaufgaben übernehmen.

Art. 14 Aufgaben der Departementsleitung

¹ Die Departementsleitung stellt gemäss Art. 4 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen Antrag bezüglich der departementsinternen Zuteilung von Räumen, Einrichtungen und den dem Departement zugesprochenen Personal- und Betriebsmitteln zuhanden der Departementskonferenz.

² Weiter hat die Departementsleitung namentlich noch folgende Aufgaben:

- a. sie be- bzw. verarbeitet insbesondere Prüfungsergebnisse, Nachrichten aus den Instituten sowie ETH-Rats- und Schulleitungsbeschlüsse;
- b. sie gibt die dem Departement zugehenden Informationen an die Departementsmitglieder weiter.

Art. 15 Aufgaben und Ernennung des Departementsvorstehers (OV Art. 55 und 56)

¹ Die Aufgaben des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin richten sich nach Art. 56 OV sowie der Funktionsbeschreibung vom 29. März 2011.

² Die Ernennung des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin erfolgt nach Art. 55 OV.

Art. 16 Aufgaben und Ernennung des Stellvertretenden Departementsvorstehers (OV Art. 55)

¹ Alle mit dem Doktorat verbundenen Aufgaben werden im D-MAVT vom Departementsvorsteher dem/der Stellvertretenden Departementsvorsteher/Departementsvorsteherin delegiert.

² Die Ernennung des/der Stellvertretenden Departementsvorstehers/Departementsvorsteherin erfolgt nach Art. 55 OV.

Art. 17 Aufgaben und Wahl des Studiendirektors/der Studiendirektorin (OV Art. 57)

¹ Der/die Studiendirektor/in nimmt die Aufgaben nach Art. 57 Abs. 2 OV sowie dem Leitfaden für Studiendirektorinnen und Studiendirektoren vom April 2018 wahr und wird von der Departementskonferenz für die Amtsdauer von zwei bzw. drei Jahren gewählt. Zweimalige bzw. einmalige Wiederwahl ist zulässig.

² Der Studiendirektor/die Studiendirektorin nimmt im Studiengang / in den Studiengängen die folgenden Aufgaben wahr:

- a. er/sie ist für die ordnungsgemässe Umsetzung der studienbezogenen Reglemente verantwortlich;
- b. er/sie ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
- c. er/sie leitet den Dialog im Departement über die Weiterentwicklung des Curriculums/der Curricula;
- d. er/sie leitet die Notenkonferenz.

³ Die Aufgaben gemäss Absatz 2 Buchstaben a und b gelten auch für die Servicelehrveranstaltungen im Austausch mit dem Empfängerdepartement.

Art. 18 Aufgaben und Ernennung der/des Delegierten für Räume¹²

¹ Alle mit den Räumen verbundenen administrativen Aufgaben werden im D-MAVT von der/vom Delegierten für Räume wahrgenommen. Sie / er informiert auch über Sicherheitsthemen. Sie / er leitet die Raumkommission.

² Die Wahl der/ des Delegierten für Räume erfolgt durch die Professoren- und Departementskonferenz.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 9.3.2022, in Kraft per 1.4.2023

¹² Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 9.3.2022, in Kraft per 1.4.2023

Art. 19 Zusammensetzung und Aufgaben der Notenkonferenz (OV Art. 53 und 54, LKV Art. 19)

¹ Für den Bachelor-Studiengang richten sich die Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonferenz nach Art. 19 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 22. Mai 2012¹³.

- a. Die Notenkonferenz findet in der Regel nach Ende einer Prüfungssession statt.
- b. Der Notenkonferenz gehören alle an der Basisprüfung und an den Prüfungsblöcken beteiligten Examinatoren und Examinatorinnen an sowie zur Beobachtung ein Studierender oder eine Studierende. Die Studierenden bestimmen ihre Vertreter nach eigenem Verfahren. Sie haben freies Wort an der Konferenz; nach aussen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- c. Studierendenvertreter und Studienvertreterinnen, die selber an den behandelten Prüfungen teilgenommen haben, müssen in der Zeit der Behandlung den Raum verlassen.
- d. Die Notenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der Anträge der Examinatoren und Examinatorinnen über die Bewertung in der Basisprüfung und in den Prüfungsblöcken erbrachten Leistungen.
- e. Die Notenkonferenz beantragt dem/der Studiendirektor/in, die Ergebnisse der Beschlussfassung über die Noten und die weiteren Leistungsbewertungen zu verfügen und den Studierenden mitzuteilen.

Art. 20 Doktoratsausschuss

¹ Die Aufgaben des Doktoratsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021¹⁴ und den Ausführungsbestimmungen des Rektors vom 23. November 2021¹⁵.

² Der Doktoratsausschuss besteht aus mindestens drei ordentlichen, ausserordentlichen oder Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen, die von der Departementskonferenz für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 21 Bestand der Unterrichtskommission (OV Art. 51)

¹ Es besteht eine Unterrichtskommission, die sowohl Themen des Bachelor-Studienganges als auch aller vom Departement betreuten Master-Studiengänge und des Doktorats behandelt.

Art. 22 Zusammensetzung der Unterrichtskommission (OV Art. 52)

¹ Die Zusammensetzung der Unterrichtskommission richtet sich nach Art. 52 OV. Die Unterrichtskommission umfasst zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der dem Departement zugeteilten Professoren und Professorinnen sowie der weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers des Departements und je zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des akademischen Mittelbaus und der Studierenden. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin ist von Amtes wegen Mitglied der Unterrichtskommission. Er/sie gehört der Vertretung des Lehrkörpers an.

² Die konstituierende Sitzung wird durch einen der Vertreter der Professoren und Professorinnen einberufen.

³ Die Unterrichtskommission kann, je nach Sachgeschäft, von der Departementskonferenz erweitert werden. Auch Mitglieder des Lehrkörpers, Mitglieder des akademischen Mittelbaus und Studierende, welche nicht Angehörige des D-MAVT sind, können zusätzlich mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 23 Aufgaben der Unterrichtskommission (OV Art. 50)

¹ Die Aufgaben der Unterrichtskommission richten sich nach Art. 50 OV.

² Die Lehre betreffende Aufgaben, welche die Vorarbeit der Unterrichtskommission erfordern, sind unter anderem:

- a. Erarbeitung und Antragstellung von notwendigen Änderungen der studienbezogenen Reglemente;
- b. Klärung von Fragen im Zusammenhang mit Bachelor-, und Masterfächern;

¹³ SR 414.135.1

¹⁴ SR 414.133.1

¹⁵ Ausführungsbestimmungen der Rektorin zur Doktoratsverordnung ETH Zürich (RSETHZ 340.311)

- c. Erarbeitung von Änderungsanträgen zum bestehenden Praktikumsreglement;
- d. Erarbeitung von Änderungen und Vorschlägen in der Wegleitung/im Studienführer des Departements;
- e. mittel- und langfristige Planung der Unterrichtsziele;
- f. Klärung von Fragen betreffend allfälliger Masterprogramme der universitären Weiterbildung.

³ Zur Bearbeitung wichtiger Sachgeschäfte in Studienfragen kann die Departementskonferenz der Unterrichtskommission spezifische Aufgaben übertragen.

⁴ Die Unterrichtskommission informiert bei der nächsten Sitzung die Departementskonferenz und die Professorenkonferenz über das Ergebnis ihrer Beratungen.

Art. 24 Raumkommission: Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben

¹ Es besteht eine Raumkommission.

² Die Raumkommission umfasst je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin eines Instituts, aller selbständigen Professuren, des Mittelbaus und der Studierenden. Die Leitung übernimmt die/der Delegierte für Räume¹⁶.

³ Die Raumkommission berät über alle eingegangenen Raumanträge, alle wesentlichen Raumveränderungen durch Umbauten, Anmietungen etc. und unterbreitet der Departementskonferenz einen Vorschlag gemäss Art. 8 Abs. 3 unter Berücksichtigung der bereits getroffenen Entscheide der Departementskonferenz.

Art. 25 Zulassungskommission: Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben

¹ Es besteht eine Kommission für Zulassungen.

² Die Kommission für Zulassungen setzt sich zusammen aus zwei von der Departementskonferenz gewählten Vertretern bzw. Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Mittelbaus.

³ Die Kommission für Zulassungen berät über die Zulassung zum Masterstudium und über die Anrechnung von Studienleistungen im Bachelorstudium zu Handen des/der Studiendirektors/in, der/die Antrag stellt an den/die Rektor/in¹⁷.

Art. 26 Kommission für Tenure und Beförderungen: Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben

¹ Es besteht eine Kommission für Tenure und Beförderungen, die je nach zu entscheidendem Fall von der Professorenkonferenz erweitert wird.

² Die Kommission für Tenure und Beförderungen setzt sich zusammen aus mindestens vier von der Professorenkonferenz gewählten Vertretern bzw. Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen,

³ Die Kommission berät über Beförderungen zu bzw. von Senior Scientists, über Wiederernennungen und allfällige Beförderungen von Assistenzprofessoren und -professorinnen, über Beförderungen von a.o. zu o. Professoren und Professorinnen sowie über Nominierungen für eine Titularprofessur. Sie bereitet die Geschäfte vor und fordert alle wesentlichen Dokumente ein, die für Beförderungen bzw. Besetzungen nötig sind. Sie informiert und unterbreitet der Professorenkonferenz daraus sich ergebende Vorschläge.

Art. 27 Bestand der Nachhaltigkeitskommission¹⁸

¹ Es besteht eine Nachhaltigkeitskommission, die Themen zur Emissionsreduktion sowie generell zur Nachhaltigkeit behandelt.

Art. 28 Zusammensetzung der Nachhaltigkeitskommission¹⁹

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 9.3.2022, in Kraft per 1.4.2023

¹⁷ Art. 8 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 4 Zulassungsverordnung sowie Anhang zum Studienreglement (2005) für den Master-Studiengang (Ziff. 3 Abs. 4).

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 9.3.2022, in Kraft per 1.4.2023

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 9.3.2022, in Kraft per 1.4.2023

1. Die Nachhaltigkeitskommission umfasst fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter der dem Departement zugeteilten Professoren und Professorinnen sowie je zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des akademischen Mittelbaus und der Studierenden. Ferner können zwei Vertreter der administrativen und technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der dem Departement zugeteilten Institute und Professuren Teil der Nachhaltigkeitskommission sein.
2. Die konstituierende Sitzung wird durch einen Vertreter der Professoren und Professorinnen einberufen.
3. Die Nachhaltigkeitskommission kann, je nach Sachgeschäft, von der Departementskonferenz erweitert werden. Auch Mitglieder des Lehrkörpers des Departements, Mitglieder des akademischen Mittelbaus und Studierende, welche nicht Angehörige des D-MAVT sind, können zusätzlich mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 29 Aufgaben der Nachhaltigkeitskommission²⁰

1. Die Nachhaltigkeit betreffende Aufgaben, welche die Vorarbeit der Nachhaltigkeitskommission erfordern, sind unter anderem:
 - a. Mittel- und langfristige Planung von Nachhaltigkeitszielen für das Departement;
 - b. kontinuierlicher Austausch mit der Schulleitung, mit der Fachstelle ETH Sustainability und mit Nachhaltigkeitskommissionen anderer Departemente;
 - c. Erarbeitung eines Massnahmenkatalogs für die Bereiche Lehre, Forschung und Betrieb zur Verfolgung der Nachhaltigkeitsziele sowie zur Verbesserung des Wissensstands und Austauschs über Nachhaltigkeit;
 - d. Kontrolle und Dokumentation der Umsetzung vorgeschlagener Massnahmen;
 - e. Vorbereitung von Entscheidungen über das weitere Vorgehen, über welches an der Professoren- und Departementskonferenz entschieden wird;
 - f. Formulierung von Genehmigungsanträgen an die PK/DK über benötigte finanzielle oder andere Ressourcen.
2. Die Departementskonferenz kann der Nachhaltigkeitskommission weitere Sachgeschäfte oder Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit zur Bearbeitung übertragen.
3. Die Nachhaltigkeitskommission informiert regelmässig und zeitnah die Departementskonferenz und die Professorenkonferenz über das Ergebnis ihrer Beratungen.

Art. 30 die Kommission EDI – Equity, Diversity and Inclusion: Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben

- 1 Es besteht eine Kommission für Equity, Diversity and Inclusion.
- 2 Die Kommission umfasst Vertreter bzw. Vertreterinnen der Professuren, des Mittelbaus, der Studierenden und des administrativ-technischen Personals. Die Leitung übernimmt eine Professorin zusammen mit einem Professor²¹.
- 3 Die Kommission für Equity, Diversity and Inclusion bündelt die verschiedenen Aktivitäten der Fachbereiche und entwickelt neue Ideen, um historisch gewachsene Strukturen und Verhältnisse zu hinterfragen und zu verändern. Sie unterbreitet der Departementskonferenz Vorschläge unter Berücksichtigung der bereits getroffenen Entscheide der Departementskonferenz.

4. Abschnitt: Assoziierte und akkreditierte Departementsangehörige

Art. 31 Aufnahme, Rechte und Pflichten der assoziierten Departementsangehörigen

- 1 Die allgemeine Stellung der Assoziierten zum Departement ist in Art. 44 OV geregelt.
- 2 Assoziierte Departementsangehörige mit engem Bezug zum Fachunterricht des D-MAVT können durch eine zusätzliche Akkreditierung gemäss Art. 32 weitere Rechte und Pflichten in der Lehre des Departements

²⁰ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 9.3.2022, in Kraft per 1.4.2023

²¹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 5.10.2022, in Kraft per 1.4.2023

übernehmen. Die Einleitung einer Assoziierung erfolgt durch Antrag der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers und Empfehlung von mindestens einem Professor/einer Professorin des Departements zuhanden der Professorenkonferenz. Die Departementskonferenz entscheidet über die Assoziierung auf begründeten Antrag.

³ Assoziierte Departementsangehörige haben das Recht, zusammen mit mindestens einem Departementsangehörigen für die Departements- und Professorenkonferenz Anträge zu stellen und Traktanden vorzuschlagen. Assoziierte Departementsangehörige wahren die Interessen des Departements D-MAVT innerhalb ihres eigenen Departements und nach aussen bestmöglich. Sie beteiligen sich nach Möglichkeit an Arbeitsgruppen des D-MAVT. Art. 32 Aufnahme, Rechte und Pflichten der akkreditierten Departementsangehörigen

¹ Akkreditierte Departementsmitglieder sind assoziierte Departementsangehörige mit zusätzlichen Rechten und Pflichten in der Lehre.

² Die Einleitung einer Akkreditierung kann frühestens zwei Jahre nach der Assoziierung erfolgen, auf Antrag des assoziierten Mitgliedes und Empfehlung von mindestens zwei Professoren/Professorinnen des Departements.

³ Akkreditierte Departementsmitglieder haben zusätzlich zu den Rechten gemäss Art. 30 Abs. 3 das Stimmrecht in Lehrfragen, sowohl in der Departementskonferenz als auch in der Professorenkonferenz (Art. 9 Abs. 8 lit. b und Art. 12 Abs. 3 lit. b).

⁴ Akkreditierte Departementsmitglieder vertreten wie ein Professor bzw. eine Professorin des Departements die Interessen des Departements in Lehrfragen. Sie können Leiter/in einer Doktorarbeit des Departements sein²².

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Die Geschäftsordnung tritt auf den 1. Februar 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Departements für Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 17. Dezember 2013.

Datum:

31.1.2016

Prof. Dr. Jürg Dual
Departementsvorsteher

Genehmigt am:

Prof. Dr. Lino Guzzella
Präsident ETH Zürich

Teilrevision vom 9. März 2022, in Kraft seit 1. April 2023

Der Vorsteher des Departements Maschinenbau und
Verfahrenstechnik

[Datum]

Prof. Patrick Jenny

Teilrevision genehmigt am:

10.5.2023

[Datum]

Der Präsident der ETH Zürich

Prof. Joël Mesot

²² Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 9.3.2022, in Kraft per 1.4.2023